



KUNDMACHUNG

Aufgrund des § 6a Abs. 2 des Landes-Polizeigesetzes, LGBl. Nr. 60/1976, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 56/2017, und des § 18 Abs. 1 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 77/2017, wird verordnet:

§ 1

Leinenzwang

(1) In folgenden öffentlichen Einrichtungen und sonstigen allgemein zugänglichen Anlagen sind Hunde an einer nicht mehr als 2 Meter langen Leine zu führen: öffentliche Verkehrsmittel, Kinderspielplatz, Sportanlagen, Gemeindehaus, Sport- und Kulturzentrum, Alpinarium Galtür, Stafali Weiher

(2) (a) Der Leinenzwang gilt auch auf den in der Anlage gekennzeichneten Gebieten (in der Anlage blau) und öffentlichen Verkehrsflächen (in der Anlage rot):

Ortsgebiet Wirl, Galtür, Inner- und Außertschafein

Maißwald

Talwanderweg zwischen Außertschafein und Wirl

Themenweg 1000 Höhenmeter zwischen Abzweigung Talwanderweg und

Sonnenkogel

Uferweg Trisanna zwischen Innertschafein und Brücke Kinge

Verbindungsweg vom Uferweg zum Talwanderweg bei der Au

Verbindungsweg vom Uferweg zum Talwanderweg am Gampen

Gehweg neben der B 188 zwischen Innertschafein und Au

Mittelweg zwischen der Brücke Kinge bis Wirl

Zeinisstrasse zwischen Wirl und Landesgrenze

Wanderweg zur Bielerhöhe zwischen Selis Brücke und Landesgrenze

Trittweg zwischen Ortsteil Winkel und Einmündung Jamweg

Jamweg zwischen Haus Nr. 55 bis Jamtalhütte

Panoramaweg (Nederweg) zwischen Alpe Egg und Einmündung in den Vergielweg

Höhenweg zwischen Sportzentrum und Stafali Weiher

Vergielweg zwischen Tschafein und Vergiel (Endpunkt)

Verbindungsweg Vergielweg und Poart

Kindweg zwischen Ortsteil Mühle und Lareinbach

Lareinweg (Unterer Lareinweg) zwischen Ortsteil Mühle und Zollhüte im Lareintal

Verbindungsweg (= Oberer Lareinweg) zwischen Vergielweg und Lareinweg

Weg zur Waldkapelle zwischen Abzweigung Lareinweg Brücke Lareinbach

Verbindungsweg Höhenweg und Vergielweg (= Waldbodenweg)

Weg zur Wildfütterung Maißwald



(2) (b) Der Leinenzwang gilt in den Wintermonaten von Anfang Dezember bis Ende April auch auf allen Loipen und Winterwanderwegen laut aktuellem Loipenplan des Tourismusverbandes Paznaun – Ischgl welche sich im Gemeindegebiet der Gemeinde Galtür befinden.

(3) Ausgenommen vom Leinenzwang nach § 1 Abs. 2 und 3 sind Diensthunde öffentlicher Dienststellen, sowie Jagd- und Rettungshunde während ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes

§ 2

Hundekot

(1) Der Hundehalter und alle Personen, die sich in der Öffentlichkeit mit einem Hund bewegen, haben dafür zu sorgen, dass das Gemeindegebiet, insbesondere landwirtschaftliche Flächen, Grünanlagen, Kinderspielplätze, nicht durch Hundekot verunreinigt werden.

(2) Die Besitzer oder Verwahrer von Hunden sind verpflichtet, die durch ihre Hunde verursachten Verunreinigungen unverzüglich zu entfernen und diese in Abfallbehälter zu entsorgen.

§ 3

Strafbestimmungen

(1) Verstöße gegen § 1 dieser Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß § 8 Abs. 1 lit. d Landes-Polizeigesetz von der in § 23 Abs. 2 genannten Behörde mit einer Geldstrafe bis zu EUR 360,- bestraft.

(2) Verstöße gegen § 2 dieser Verordnung stellen, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet und nicht bereits aufgrund der StVO zu verfolgen ist, eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß § 18 Abs. 2 der TGO vom Bürgermeister mit einer Geldstrafe bis zu EUR 2.000,- bestraft.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Mai 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung Leinenzwang vom 15.12.2010 außer Kraft

angeschlagen am: 09.04.2018
abgenommen am: 24.09.2018

Der Bürgermeister

